



Rat der
Europäischen Union

052818/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/02/19

Brüssel, den 30. Januar 2019
(OR. en)

5829/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0130(COD)

TRANS 55
CODEC 219

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: ST 5396/19 + COR 1

Nr. Komm.dok.: ST 9144/18

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten

- Verhandlungsmandat

Die Delegationen erhalten in der Anlage das vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 30. Januar 2019 gebilligte Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

ANLAGE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr³ wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geändert, um den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Rechtsvorschriften an die technische Entwicklung und die sich ändernden Markterfordernisse anzupassen und intermodale Beförderungsvorgänge zu erleichtern.
- (2) Die Energieeffizienz von Kraftfahrzeugen ließe sich durch aerodynamische Verbesserungen der Führerhäuser deutlich steigern. Diese Verbesserungen waren jedoch unter Beachtung der durch die Richtlinie 96/53/EG vorgegebenen Höchstlängen nicht realisierbar, ohne das Ladevermögen der Fahrzeuge zu verringern. Deshalb wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/719 eine Ausnahmeregelung eingeführt, nach der von diesen Höchstlängen abgewichen werden kann.
- (3) Darüber hinaus sieht die Richtlinie (EU) 2015/719 ein dreijähriges Moratorium für die Einführung von aerodynamischen Führerhäusern vor, beginnend ab dem Zeitpunkt der Umsetzung oder der Anwendung der erforderlichen Änderungen bezüglich der technischen Anforderungen für die Typgenehmigung.
- (4) Damit die Vorteile aerodynamischer Führerhäuser im Hinblick auf die Energieeffizienz schwerer Nutzfahrzeuge, aber auch die besseren Sichtverhältnisse für die Fahrer, die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer sowie die Sicherheit und den Komfort für die Fahrer so bald wie möglich zum Tragen kommen, muss sichergestellt werden, dass solche aerodynamischen Führerhäuser ohne unnötige Verzögerung eingeführt werden können, sobald die erforderlichen Anforderungen für die Typgenehmigung bestehen.

³ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59.

⁴ Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 1).

(4a) Der Verkehrssektor und die Ausrüstungshersteller müssen genügend Zeit haben, um neue Dienstleistungen und Produkte zu entwickeln. Damit die mit flexibleren Vorschriften für die Gestaltung von Führerhäusern verbundenen Vorteile ausgeschöpft werden können, muss die Kommission sicherstellen, dass möglichst bald die erforderlichen technischen Bestimmungen erlassen werden, damit die Markteinführung einer neuen Generation von Führerhäusern möglichst reibungslos und zügig vorstatten gehen kann.

(5) Die Richtlinie 96/53/EG des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 9a Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz nach Buchstabe d folgende Fassung:

"Die Kommission ergreift zu diesem Zweck im Rahmen der Richtlinie 2007/46/EG die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum [OP: Bitte Datum 3 Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses einfügen] für die Typgenehmigung von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen gemäß Absatz 1 zu sorgen."

Artikel 9a Absatz 3 der Richtlinie 96/53/EG des Rates erhält folgende Fassung:

"(3) Absatz 1 gilt ab dem [15 Monate nach Inkrafttreten der Maßnahmen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2]."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*